Finale Fassung veröffentlicht

Audit Committee Institute e.V.

Überarbeiteter **Deutscher Corporate Governance Kodex** veröffentlicht

Gefördert durch KPMG

Am 11. November 2026 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex die überarbeitete Fassung des Kodex veröffentlicht.[1] Der Überarbeitung war eine öffentliche Konsultation vorangegangen.[2] Die neue Fassung soll am 4. Januar 2027 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und dann in Kraft treten.

Ziel der Überarbeitung war, den Kodex zu verschlanken. Eine stärkere Prinzipienbasierung soll ihn zudem international anschlussfähiger machen. Neue Empfehlungen oder Anregungen enthält die überarbeitete Fassung nicht. Dies ist einerseits positiv zu sehen, da die Unternehmen nicht stärker belastet werden. Zu bedenken ist andererseits, dass ein überarbeiteter Kodex auch noch stärker dazu hätte beitragen können, aktuelle Herausforderungen besser zu meistern, die Resilienz von Unternehmen nachhaltig zu stärken und erforderliche Transformationen erfolgreich zu bewältigen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen zusammengefasst. Es handelt sich dabei in erster Linie um Streichungen bzw. Überführung von Empfehlungen in Anregungen. Betroffen sind vor allem die Empfehlungen zum Aufsichtsrat sowie zur Vorstandsvergütung.



1 Die finale Kodexfassung ist online abrufbar unter https://www.dcgk.de/de/konsultationen/aktuelle-konsultationen.html

2 Die eingegangenen Stellungnahmen sind teilweise online abrufbar unter https://www.dcgk.de/de/konsultationen/aktuelle-konsultationen.html

Audit Committee Institute e.V. (ACI) THE SQUAIRE • Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040 Fax +49 1802 11991-3040 E-Mail aci@kpmg.de www.audit-committee-institute.de

© 2026 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur Entwurfsfassung

Die finale Kodexfassung enthält neben einigen sprachlichen Korrekturen im Wesentlichen folgende Änderungen im Vergleich zur Anfang August 2026 zur öffentlichen Konsultation gestellten Entwurfsfassung:

- Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats soll weiterhin auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden; die entsprechende Empfehlung wurde nicht gestrichen.[3]
- Die Empfehlungen, dass die Finanzexperten in der Erklärung zur Unternehmensführung benannt und nähere Angaben zu ihrer Expertise gemacht werden sollen, wurden anders als ursprünglich vorgesehen doch nicht gestrichen.[4]
- Geplant war ursprünglich, die Empfehlung zu streichen, wonach die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsrat an die Hauptversammlung die Zusammensetzungsziele berücksichtigen und gleichzeitig eine Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen.[5] Die Empfehlung wurde nun beibehalten.

3 Vgl. Empf. D.1 DCGK
4 Vgl. Empf. D.2 S. 2 DCGK
5 Vgl. Empf. C.1 S. 3 DCGK

I. Änderungen bezüglich des Aufsichtsrats

1. Nachhaltigkeitsexpertise

Seit der Kodexreform von 2022 sollte das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen.[6] Diese Empfehlung wurde gestrichen. Die Streichung wird u. a. damit begründet, dass die gesetzlichen Anforderungen und Empfehlungen des Kodex Nachhaltigkeitsaspekte bereits „hinreichend klar und systematisch" berücksichtigten.

2. Sachverstand der Finanzexperten im Prüfungsausschuss

Zuvor gingen die Kodex-Anforderungen an den Sachverstand der Finanzexperten[7] über die gesetzlichen Anforderungen[8] hinaus, indem ausdrücklich neben Kenntnissen auch Erfahrungen verlangt wurden.[9] Für den Experten auf dem Gebiet der Rechnungslegung wurde zudem Expertise in Bezug auf interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme gefordert. Diese Anforderungen wurden gestrichen und in die Begründung zum Kodex überführt. Die Regierungskommission geht davon aus, dass die Empfehlung die gesetzlichen Vorgaben aus § 100 Abs. 5 AktG lediglich „konkretisiert".

Darüber hinaus wurde die Klarstellung, dass zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehört,[10] gestrichen.

3. Altersgrenze

Die Empfehlung, dass für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll,[11] wurde in eine Anregung überführt.

4. Ausschussbildung

Die Ausschussbildung[12] wird nicht mehr empfohlen. Die Regierungskommission betont die Wichtigkeit der Ausschussarbeit. Die Bedeutung komme jedoch schon ausreichend im Grundsatz 14 des Kodex[13] zur Geltung.

6 Vgl. Empf. C.1 S. 3 DCGK a.F.
7 Vgl. Empf. D.3 S. 1 DCGK a.F.
8 Vgl. § 100 Abs. 5 Hs. 1 AktG
9 Vgl. auch Ghassemi-Tabar/*Simons*, DCGK, 2. Auflage 2023, Empf. D.3, Rz. 3, 13, 15 ff.; Kremer/Bachmann/Favoccia/v. Werder/*Favoccia*, DCGK, 9. Auflage 2023, Empf. D.3, Rz. 2 ff.
10 Vgl. Erl. D.3 S. 2 K a.F.
11 Vgl. Anr. C.2 DCGK
12 Vgl. Empf. D.2 S. 1 DCGK a.F.
13 „Die Bildung von Ausschüssen fördert bei größeren Gesellschaften regelmäßig die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats."

© 2026 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Darüber hinaus wurde die Empfehlung gestrichen, wonach die Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Vorsitzenden in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden sollen.[14] Hierzu besteht bereits eine gesetzliche Pflicht.[15]

5. Weniger Transparenz über Art der Aufsichtsratssitzungen

Es soll nicht mehr darüber berichtet werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurden.[16] Die Berichterstattung lasse laut Regierungskommission u. a. keine Rückschlüsse auf die Qualität der Aufsichtsratsarbeit zu.

II. Änderungen bezüglich des Vorstands

Die Empfehlung, dass für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden soll,[17] wurde in eine Anregung umgewandelt.

III. Änderungen bezüglich der Vorstandsvergütung

1. Streichung gesetzeswiedergebender Empfehlungen

In den Empf. G.1 und G.2 DCGK wurde eine Reihe von Empfehlungen in Bezug auf das Vergütungssystem sowie die Festlegung der konkreten Gesamtvergütung gestrichen, da sie lediglich das Gesetz wiederholen. Interessant ist insbesondere die Streichung der Empf. G.1 Spiegelstrich 3 DCGK: Die Regierungskommission geht implizit davon aus, dass die Empfehlung nicht die Festlegung von nichtfinanziellen Leistungskriterien fordert und daher nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Dies ist in der Literatur umstritten.[18]

2. Zeitpunkt der Festlegung von Leistungskriterien

Zuvor sollte der Aufsichtsrat die Leistungskriterien für variable Vergütungsbestandteile für das „bevorstehende" Geschäftsjahr festlegen.[19] Die Planungsgrundlagen, auf denen die variablen Vergütungsziele häufig aufbauen, stehen in der Regel erst zu Beginn des Geschäftsjahres fest. Die Empfehlung wurde deshalb dergestalt geändert, dass der Aufsichtsrat erst „spätestens im ersten Quartal des Geschäftsjahrs" die Leistungskriterien festlegen soll.[20]

3. Individuelle und kollektive Ziele

Nicht mehr empfohlen wird, dass der Aufsichtsrat festlegen soll, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.[21] Die Regierungskommission begründete die Streichung mit der fehlenden Steuerungswirkung der Empfehlung.

4. Festlegung der Vergütungsbestandteile nach Ablauf des Geschäftsjahrs

Bislang empfahl der Kodex, dass der Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahrs die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile in Abhängigkeit von der Zielerreichung festlegen soll. Die Zielerreichung sollte dabei dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein.[22] Diese Empfehlungen wurden gestrichen, da der Regelungsgehalt durch das Aktiengesetz laut Regierungskommission bereits abgedeckt sei.

5. Aktienbasierte Vergütung

Die Empfehlung, dass die gewährten variablen Vergütungsbeträge vom Vorstand „unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend" in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen,[23] wurde nun so formuliert, dass „ein substanzieller Anteil" der gewährten Vergütung entsprechend anzulegen ist. Hierdurch soll u. a. dem Prognoserisiko bei der steuerlichen Betrachtung Rechnung getragen werden.

14 Vgl. Empf. D.2 S. 2 DCGK a.F.
15 Vgl. § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB
16 Vgl. Empf. D.7 DCGK a.F.
17 Vgl. Anr. B.5 DCGK
18 Vgl. *Becker/Gundel/v. Werder*, NZG 2026, S. 314, Rz. 43: für zwingende Festlegung: Ghassemi-Tabar/*Kießling/Buddemeier*, DCGK, 2. Auflage 2023, Empf. G.1, Rz. 19; offengelassen: Kremer/Bachmann/Favoccia/v. Werder/*Bachmann*, DCGK, 9. Auflage 2023, Empf. G.1, Rz. 21; *Müller-Bonanni/Schaumann*, AG 2025, 177, 178 f.
19 Vgl. Empf. G.7 S. 1 DCGK a.F.
20 Vgl. Empf. G.4 DCGK
21 Vgl. Empf. G.7 S. 2 DCGK a.F.
22 Vgl. Empf. G.9 DCGK a.F.
23 Vgl. Empf. G.7 S. 1 DCGK

© 2026 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

6. Unabhängigkeit des Vergütungsberaters
Zieht der Aufsichtsrat einen externen Vergütungsberater hinzu, wurde empfohlen, dass er auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand und vom Unternehmen achten soll.[24] Die Empfehlung wurde gestrichen, da es laut Regierungskommission Aufgabe des Aufsichtsrats ist, eine angemessene Vergütung des Vorstands zu bestimmen und er sich hierzu keiner interessenkonfliktbehafteten Beratung bedienen werde.

7. Anrechnung von Aufsichtsratsmandaten
Die Empfehlungen, dass – auf unterschiedliche Weise – konzerninterne und -externe Aufsichtsratsmandate von Vorstandsmitgliedern bei der Vergütung zu berücksichtigen sind, wurden gestrichen.[25] In der Praxis ist laut Begründung der Regierungskommission eine entsprechende Berücksichtigung üblich, die Empfehlungen könnten daher entfallen.

IV. Änderungen bezüglich der unternehmerischen Kontrollsysteme

Seit der Kodexreform von 2022 sollen im Lagebericht „die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems beschrieben werden".[26] Nach dem neuen Wortlaut sollen nun „die wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen und des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden."[27] Die Regierungskommission wollte durch die Streichung des Worts „gesamten" das Missverständnis ausräumen, dass die Beschreibung aller Bestandteile der Systeme unabhängig von ihrem Risikobezug erforderlich sei. Eine inhaltliche Änderung dürfte damit nicht verbunden sein.

Darüber hinaus wurden aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen die Empfehlung zum Whistleblowing gestrichen.[28]

V. Änderungen zu Übernahmeangeboten

Bislang sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und ggf. über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.[29] Die Anregung wurde gestrichen. Die Regierungskommission argumentiert, dass sie aus zeitlichen und rechtlichen Gründen nicht befolgt werde, da die begründete Stellungnahme des Vorstands zum Übernahmeangebot sowie Entscheidungen über Abwehrmaßnahmen schon zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Angebots fällig seien. Zudem enthielten die Satzungen häufig keine Regelungen zu Abwehrmaßnahmen, sodass es keinen beschlussfähigen Gegenstand gebe.

VI. Änderungen zur Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresfinanzberichte

Die Empfehlungen, dass der Konzernabschluss und -lagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen,[30] wurden gestrichen. Sie seien für die maßgeblichen Indizes bereits durch die Regelungen von STOXX bzw. der Deutschen Börse abgedeckt. ←

24 Vgl. Empf. G.5 DCGK a.F.
25 Vgl. Empf. G.15 f. DCGK a.F.
26 Vgl. Empf. A.5 DCGK a.F.
27 Vgl. A.4 DCGK
28 Vgl. Empf. A.4 DCGK a.F.
29 Vgl. Empf. A.8 DCGK a.F.
30 Vgl. Empf. F.2 DCGK a.F.

Zusammengestellt von **Dr. Astrid Gundel,**
Senior Managerin der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, fachliche Leiterin des Audit Committee Institute e.V.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Das Audit Committee Institute versteht sich als Forum für kontroverse Diskussionen. Die Ansichten und Meinungen sind die der Verfasser und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Audit Committee Institute e.V.

© 2026 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.